

REGELN ZUR DURCHFÜHRUNG

5. Die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantin/des Praktikanten regelt sich unter Anrechnung der Unterrichtsstunden nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. An schulfreien Tagen und bei Unterrichtsausfall hat die Praktikantin/der Praktikant in der Praxisstelle tätig zu sein.

6. Der Urlaubsanspruch ergibt sich aus den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Er soll während der Schulferien - evtl. in zwei Teilabschnitten - genommen werden. Deckt sich die Ferienzeit der Ausbildungsschule nicht mit der Fachoberschule, müssen die Praktikantinnen und Praktikanten in der Übergangszeit mit anderen Aufgaben sozialer oder verwaltungsmäßiger Art beschäftigt werden.

7. Die Praktikantenbeihilfe sollte i. d. R. 75,- Euro betragen.

8. Die Praktikantinnen und Praktikanten unterliegen während der fachpraktischen Ausbildung nicht der Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Sie sind automatisch gegen Unfall versichert, auch wenn kein Entgelt dafür gezahlt wird.

9. Während des Praktikums sind von den Praktikantinnen und Praktikanten vier Berichte anzufertigen, in denen sie ihre im Ausbildungsbetrieb gewonnenen Erfahrungen und die in der Schule vermittelten Kenntnisse verarbeiten. Die sachliche Richtigkeit der Berichte ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Termine für die Vorlage der Berichte werden in der Klasse bekanntgegeben.

10. Zum Abschluss des Praktikums bescheinigt die Ausbildungsstelle die erfolgreiche Durchführung des Praktikums. Den Vordruck für die Erfolgsbescheinigung gibt die Schule aus. Die Praktikantin/der Praktikant erhält später durch die Schule die Bescheinigung zurück.

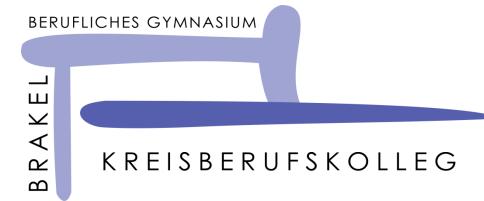
Ohne die Erfolgsbescheinigung ist die Aufnahme in die Klasse 12 der Fachoberschule nicht zulässig.

11. Nach den Richtlinien des Ausbildungsförderungsgesetzes können Fachoberschülerinnen/Fachoberschüler der Klasse 11 nur bei auswärtiger Unterbringung Ausbildungsbeihilfen erhalten. Anträge darauf sind rechtzeitig einzureichen. Zuständig ist das Ausbildungsförderungsamt des Kreises, in dessen Bereich die Eltern der Praktikantin/des Praktikanten wohnen. Für Einwohner des Kreises Höxter ist die Kreisverwaltung in Höxter, Moltkestraße, zuständig.

ANSPRECHPARTNER

für die Fachoberschule für
Gesundheit und Soziales
ist Dieter Rauchmann.

GESUNDHEIT UND SOZIALES



Merkblatt zur Durchführung des Praktikums in der Klasse 11

Fachoberschule
für Gesundheit
und Soziales

ZIELE DES PRAKTIKUMS

Das Praktikum soll Arbeits- und Organisationsformen des Sozial- und Gesundheitswesens zur Kenntnis bringen, erste berufliche Erfahrungen in diesen Arbeitsbereichen vermitteln und eine Vorstellung von der Bedeutung des Sozial- und Gesundheitswesens für die heutige Gesellschaft vermitteln. Das Praktikum fördert in besonderer Weise die berufliche, gesellschaftliche und personale Handlungskompetenz des jungen Menschen.

AUSBILDUNGSINHALTE

Die Ausbildungsinhalte werden von der Art und dem Ort des Praktikums bestimmt. Die Praktikantinnen/Praktikanten sind an unterschiedliche Aufgaben der Praxisstelle heranzuführen. Zunehmend sollen sie mit selbstständigen Tätigkeiten beauftragt werden.

ORT DES PRAKTIKUMS

Das Praktikum kann in Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens abgeleistet werden, soweit diese Stellen zur Mitarbeit von Praktikantinnen und Praktikanten geeignet sind und wenn die Anleitung durch eine Fachkraft sichergestellt ist.

Als in der Regel geeignet gelten:

Tageseinrichtungen für Kinder, Kinderheime, Erholungsheime für Kinder, Häuser der offenen Tür, Ambulante Familienpflege, Ambulante Altenpflege, Heilpädagogische und integrative Tageseinrichtungen, Spielplätze unter pädagogischer Leitung, Altentagesstätten, Wohnstätten für Menschen mit Behinderung, Jugendzentren, Altenheime, Krankenhäuser (nur im Pflegebereich), Altenclubs, Offene Ganztagschulen

Nicht zulässig sind:

Arztpraxen, ambulante Rehabilitationszentren, physiotherapeutische Praxen, Krankentransportunternehmen, Labore, Apotheken, psychiatrische Stationen, Beratungsstellen, private Haushalte.

In Fällen, wo die Eignung für ein Praktikum zweifelhaft erscheint, ist vor Abschluss des Vertrages unbedingt Rücksprache mit der Schule zu nehmen.

REGELUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG

Im Zusammenhang mit dem Praktikumsverhältnis ist zu beachten:

1. Voraussetzung für die Aufnahme in die Fachoberschule ist der Nachweis einer Praktikantenstelle bis jeweils zum **30. April**. Kann der Praktikantenvertrag ausnahmsweise nicht zum Schulbeginn vorgelegt werden, wird die Einschulung ausgesetzt.

Ohne Praktikantenvertrag ist die Aufnahme in die Klasse 11 der Fachoberschule nicht möglich.

2. Die Praktikantenverträge müssen den amtlichen Richtlinien entsprechen. Vertragsvordrucke sind über die Fachoberschule erhältlich. Sie sind ordnungsgemäß in dreifacher Ausfertigung auszufüllen und zu unterschreiben. Ist als Vertragspartner ein Träger einer Einrichtung angegeben, aus dessen Bezeichnung die Art des Einsatzes nicht erkennbar ist, muß die Einsatzstelle mit angeführt werden.

3. Das Praktikum beginnt grundsätzlich am 01. August und endet am 31. Juli des nächsten Jahres.

4. Ein Wechsel der Praktikumsstelle während des Schuljahres ist grundsätzlich nicht vorgesehen. In besonderen Fällen (z. B. Kündigung des Praktikantenverhältnisses) ist hier vorher Rücksprache mit der Schule zu nehmen. Andernfalls ist die Anerkennung des Praktikums gefährdet.

Stand: 11/11